

Abschrift (Telekopie gemäß § 317 Abs.5, 329 Abs.1 ZPO)

37 O 200/09 [Kart]



Landgericht Düsseldorf

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

der Cartel Damage Claims S.A., vertreten durch den Verwaltungsrat, die Herren Dr. Ulrich Classen und Frank H. Weinand, Square du Bastion 1 A, 1050 Brüssel, Belgien,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Oppenländer Rechtsanwälte,
Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart,

g e g e n

1. die Cemex Deutschland AG, vertreten durch den Vorstand, die Herren Eric Wittmann (Vorsitzender) und Dr. Jürgen Winkelmann, Theodorstraße 178, 40472 Düsseldorf,
2. die Dyckerhoff AG, vertreten durch den Vorstand, die Herren Wolfgang Bauer, Michele Buzzi, Dr. Stefan Fink, Biebricher Straße 69, 65203 Wiesbaden,
3. die Lafarge Zement GmbH, vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung Frau Caroline Gregorie Sainte Marie und Herrn Jochen Pfitzner, Frankfurter Landstraße 2 - 4, 61440 Oberursel,
4. die Schwenk Zement KG, vertreten durch die Kommanditisten Herrn Eduard Schleicher und Schwenk Geschäftsführungs GmbH, Hindenburgring 15, 89077 Ulm,
5. die HeidelbergCement AG, vertreten durch den Vorstand, die Herren Dr. Bernd Scheifele, Helmut Erhard, Daniel Gauthier, Andreas Kern und Dr. Lorenz Näger, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg,

- 2 -

6. die Holcim (Deutschland) AG, vertreten durch den Vorstand, die Herren Dr. Olaf Nahe und Karl Gernandt, Ost-West-Straße 69, 20457 Hamburg,
Beklagten,
7. die Zementwerk Berlin GmbH & Co KG, vertreten durch die pers. haft. Gesellschafterin Zementwerk Berlin Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Herren Dr. Dirk Spenner und Waldemar R. Knodel, Köpenicker Chaussee 9 - 10, 10317 Berlin,
Streithelferin zu 2, 3,
8. die Portlandzement Wittekind Hugo Miebach Söhne KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm. Hans-Hugo Miebach, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte,
Streithelferin zu 1, 2, 3, 4, 5, 6,

- Prozessbevollmächtigte
- zu 1, 1: Rechtsanwälte Noerr LLP, Charlottenstraße 57, 10117 Berlin,
 - zu 2: Rechtsanwälte Morgan, Lewis und Bockius LLP, Bockenheimer Landstraße 4, 60323 Frankfurt,
 - zu 3, 3: Rechtsanwälte Brake & Scholz, Rotteckring 4, 79098 Freiburg,
 - zu 3: Rechtsanwalt Dr. Canenbley, Feldmühleplatz 1, 40545 Düsseldorf,
 - zu 4, 4: Rechtsanwälte Prof. Fett & Partner, Hörvelsinger Weg 52/2, 89081 Ulm,
 - zu 5, 5: Rechtsanwälte Gleiss Lutz, Lautenschlager Straße 21, 70173 Stuttgart,
 - zu 6, 6: Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer, Feldmühleplatz 1, 40545 Düsseldorf,
 - zu 7: Rechtsanwälte BMH Bräutigam und Partner, Schlüterstraße 37, 10629 Berlin,
 - zu 8: Rechtsanwälte Spieker und Jaeger, Kronenburgallee 5, 44139 Dortmund,

wird das am 17. Dezember 2013 verkündete Urteil der Kammer auf Antrag der Klägerin dahin berichtigt, dass das – insbesondere auf S. 7, Abs. 2, Zeile 4 des Urteils - genannte Datum der Klageschrift nicht *5. August 2008*, sondern

- 3 -

zutreffend

„5. August 2005“

lautet.

Die weitergehenden Berichtigungsanträge der Klägerin werden zurückgewiesen.

Auf Antrag der Beklagten zu 1. wird die Bezeichnung der Erstbeklagten im Urteilsrubrum dahin berichtigt, dass sie statt

„Cemex (Deutschland) AG, vertreten durch den Vorstand, die Herren Horst Engelkes, Dr. Stephan Brock und Dr. Michael Theis, Daniel-Goldbach-Straße 25, 40880 Ratingen“

richtig

„CEMEX Deutschland AG, vertreten durch den Vorstand, die Herren Eric Wittmann (Vorsitzender) und Dr. Jürgen Winkelmann, Theodorstr. 178, 40472 Düsseldorf

lautet.

Die weitergehenden Tatbestandsberichtigungsanträge der Beklagten zu 1. werden zurück gewiesen.

GRÜNDE

I.

Die Klägerin beantragt, das Urteil vom 17. Dezember 2013 wie folgt zu berichtigen:

1.

Der erste Satz des mit „ccc)“ überschriebenen Absatzes auf Seite 21 des Urteilsumdrucks wird dahin berichtigt, dass es anstatt

„Dass die Klägerin Ende 2008/Anfang 2009 nicht über eine finanzielle Ausstattung verfügte, die ihr erlaubte, aus dem vollen Streitwert anfallende Kostenerstattungsansprüche der Beklagten zu erfüllen, ergibt sich aus ihrem eigenen Sachvortrag und dem unstreitigen Sachverhalt.“

richtig heißt:

„Dass die Klägerin Ende 2008/Anfang 2009 nicht über eine finanzielle Ausstattung verfügte, die ihr erlaubte, aus dem vollen Streitwert anfallende Kostenerstattungsansprüche der Beklagten

- 4 -

zu erfüllen, ergibt sich weder aus ihrem eigenen Sachvortrag noch aus dem unstreitigen Sachverhalt."

2.

Der letzte Satz des ersten Absatzes auf Seite 24 des Urteilsendrucks wird dahin berichtigt, dass es anstatt

„Dass die Zedenten bei den in der Zeit vom Dezember 2008 bis Februar 2009 wiederholten Abtretungen von einer verbesserten finanziellen Situation der Klägerin ausgingen, ist weder ersichtlich noch auch nur wahrscheinlich, denn - wie bereits ausgeführt - hatte sich die finanzielle Situation der Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt jedenfalls bei objektiver Betrachtung nicht verbessert und dass die Zedenten sich darüber im Irrtum befunden hätten, ist weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.“

richtig heißt:

„Die Kammer geht nicht davon aus, dass die Zedenten bei den in der Zeit vom Dezember 2008 bis Februar 2009 wiederholten Abtretungen von einer verbesserten finanziellen Situation der Klägerin ausgingen.“

3.

Der letzte Satz auf Seite 21 des Urteilsendrucks, fortgesetzt auf Seite 22 des Urteilsendrucks, wird dahin berichtigt, dass es anstatt

„Die im Tatbestand zitierten Angaben Dr. Classens lassen sich dahin zusammen fassen, dass die von den Zedenten geleisteten Kostenvorschüsse und das Eigenkapital der Klägerin bereits durch die Kosten der Prozessvorbereitung weitgehend aufgezehrt waren und es der Klägerin lediglich erlaubten, einen Gerichtskostenvorschuss nach einem gemäß § 89a GWB herabgesetzten Streitwert von 5 Millionen Euro zu leisten.“

richtig heißt:

„Die im Tatbestand zitierten Angaben Dr. Classens lassen sich dahin zusammenfassen, dass sich die Klägerin aus damaliger Sicht trotz eines voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von € 100.000, Kostenzuschüssen der Zedenten und einer geplanten Kapitalerhöhung unter Berücksichtigung der absehbaren zukünftigen Belastungen des laufenden Geschäftsbetriebs mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage sah, Prozesskosten aus einem Gebührenstreitwert in Höhe von € 30 Mio. im Falle eines Unterliegens in erster Instanz zu tragen.“

4.

Das Datum der Klagschrift in der letzten Zeile auf Seite 5 des Urteilsendrucks wird dahin berichtigt, dass es anstatt

„Klagschrift vom 05. August 2008“

richtig heißt:

„Klagschrift vom 05. August 2005“.

- 5 -

II.

Die Beklagte zu 1. beantragt:

1.

Im Rubrum (S. 1) des Urteils zu dem Namen, den vertretungsberechtigten Personen und der Anschrift der Beklagten zu 1. zu formulieren:

„CEMEX Deutschland AG, vertreten durch den Vorstand, die Herren Eric Wittmann (Vorsitzender) und Dr. Jürgen Winkelmann, Theodorstr. 178, 40472 Düsseldorf

statt

„Cemex (Deutschland) AG, vertreten durch den Vorstand, die Herren Horst Engelkes, Dr. Stephan Brock und Dr. Michael Theis, Daniel-Goldbach-Straße 25, 40880 Ratingen“

2.

Auf S. 5 des Tatbestands den Satz:

„Die von den Zedenten abgetretenen Forderungen haben zum Teil Ansprüche zum Gegenstand, die den Zedenten zuvor von Dritten (Sub-Zedenten) abgetreten wurden.“

wie folgt zu formulieren:

„Die von den Zedenten abgetretenen Forderungen haben zum Teil Ansprüche zum Gegenstand, die den Zedenten zuvor von Dritten (Sub-Zedenten) abgetreten wurden, wobei Vornahme und Wirksamkeit der von der Klägerin behaupteten Abtretungen streitig sind.“

3.

Am Ende des Tatbestands auf S. 11 des Urteils folgenden Satz einzufügen:

„Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Beklagten zu 1. verweist die Kammer auf die von der Beklagten zu 1. eingereichten Schriftsätze einschließlich der dortigen Beweisangebote.“

III.

(A)

Dem Antrag zu 4. der Klägerin wird nach § 319 Abs. 1 ZPO entsprochen. Die fehlerhafte Angabe des Datums der Klageschrift im Urteil beruht auf einem offensichtlichen Schreibversehen.

- 6 -

Die übrigen Anträge sind unzulässig. Sie betreffen Wertungen des Sachvortrags der Parteien, insbesondere der Klägerin, durch das Gericht, die der Berichtigung nach § 320 ZPO nicht zugänglich ist.

(B)

Dem Antrag zu 1. der Erstbeklagten wird gem. § 320 Abs. 1 entsprochen.

Der Antrag zu 2. der Beklagten zu 1. wird zurückgewiesen. Dass die Wirksamkeit der vereinbarten Abtretungen von den Beklagten bestritten wurde, wird im Tatbestand durch den ersten Satz unter (C) zum Ausdruck gebracht. Dass die Vornahme der Abtretungen als solche, d.h. die Existenz entsprechender Willenserklärungen, bestritten werden soll, vermag die Kammer dem Sachvortrag der Beklagten nicht zu entnehmen. Eine nähere Begründung unter Heranziehung des Beklagtenvorbringens gibt die Erstbeklagte für ihren Antrag nicht.

Die mit dem Antrag zu 3. begehrte Ergänzung des Tatbestands ist überflüssig (Zöller-Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., § 313 Rdnr.18)

Düsseldorf, den 9. April 2014

Landgericht, 7. Kammer für Handelssachen

Ollerdießen

Vorsitzender Richter am Landgericht

Pötschke-Kirchhartz

Handelsrichterin

Helfrich

Handelsrichter